

7.5

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 07.12.2006 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 18.03.1999, geändert durch Beschlüsse vom 28.09.2000 und 07.10.2004, beschlossen:

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird unter Abschnitt IV nach § 20 wie folgt ergänzt:

§ 20a Urnengrabstätte für Fehlgeburten

§ 20b Rasengräber

2. § 20 b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Die Gräber können mit flach liegenden Grabmalen (Steinplatten) gekennzeichnet werden. Auf dem Reihengrabfeld dürfen die Steinplatten die Außenabmessungen von 50 mal 40 cm und auf dem Urnenreihengrabfeld die Außenabmessungen von 35 mal 25 cm nicht überschreiten. Die Höhe der Steinplatten darf maximal 20 cm betragen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Langen, den 11.12.2006

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am _____.____._____ in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.